

Übergangsvorschriften für Bachelor- und Masterstudierende nach § 28 der
„Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Elektro- und
Informationstechnik mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of
Science – PO 2010- „
für den Übergang von der Version 2008 (gültig seit 1.4.2008) auf die Version 2010
(gültig seit 1.10.2010)
(Beschluss des Fakultätsrates Elektrotechnik und Informatik vom 31.01.11)

1. Die Leistungspunktänderung LP erfolgt für folgende Leistungen ab dem Zeitpunkt zu dem die PO 2010 in Kraft tritt (WS2010/11)
 - Grundlagen der Elektrotechnik 1 neu 6 statt 5,5 LP
 - Grundlagen der Elektrotechnik 3 neu 3 statt 2,5 LP
 - Grundlagen der elektromagnetischen Energiewandlung 5 statt 4,5 LP
 - Grundlagen der Rechnerarchitektur 5 statt 4,5 LP
 - Halbleiterschaltungstechnik (Früher Halbleiterelektronik II) 4 statt 3
 - Physik für Elektroingenieure 4 statt 3 LP
 - Projektarbeiten für Erstsemester 3 statt 4 LP
 - Regelungstechnik 1 5 statt 4,5 LP
 - Regelungstechnik 2 5 statt 4,5 LP
2. Die LP-Änderung gilt auch rückwirkend für bereits erbrachte Prüfungsleistungen, die noch nicht in einem Zeugnis bestätigt worden sind. Diese LP-Änderungen haben aber keine Auswirkung hinsichtlich der Nichtbestehensregeln gemäß §16 im WS10/11.
3. Die Notenberechnung erfolgt ebenfalls mit den LP gem. PO 2010 – auch für schon früher erbrachte Leistungen – bei allen zu erstellenden Zeugnissen nach §19 PO 2010. Auf Antrag des/der Studierenden werden die Noten für alle Leistungen mit den LP und den Regeln gem. PO 2008 berechnet. Dieser Antrag kann nur bis zu dem Zeitpunkt gestellt werden, zu dem die letzte Prüfungsleistung eines Studienabschnitts (Bachelor oder Master) dem Akademischen Prüfungsamt gemeldet wird.
4. Masterstudierende, die neben der Studienrichtung auch einen Studienschwerpunkt gewählt haben, können diesen Schwerpunkt nur auf Antrag beibehalten ansonsten wird der gewählte Schwerpunkt bei Verbleib in der bereits gewählten Studienrichtung ersatzlos gestrichen. Studierende, die auf den gewählten Schwerpunkt bestehen müssen die Prüfungen zu den Sprechzeiten des Prüfungsamtes dort persönlich anmelden.
5. Masterstudierende der Studienrichtung Nachrichtentechnik, die durch die Änderung der geforderten LPs im Pflichtbereich (jetzt 16 statt 12 LP) und im Wahlbereich (jetzt 12 statt 16 LP) bei ihrer Fächerwahl aufgrund bisher bereits gewählter Fächer eingeschränkt werden, können einen Antrag auf geänderte Fächerzuordnung aus Gründen des Vertrauensschutzes stellen.
6. Bachelorstudierende, die vor dem WS2009/10 das Studium begonnen haben, können auf begründeten Antrag in den Kompetenzfeldern „Technikwahlbereich“ und den Anlagen 1.2.1 bis 1.2.5 der PO 2010 einzelne Leistungen erbringen, ohne 90 LP in den übrigen Kompetenzfeldern erworben zu haben.
7. Ggf. zutreffende frühere Übergangsregeln bleiben weiterhin gültig.